

# Gründe für eine veränderte Sichtbarkeit sexueller Gewalt

■ Arne Habenicht

Die Zeiten, in denen sexuelle Gewalt als Kavaliersdelikt galt und Übergriffe, speziell innerhalb der Familie, kaum strafrechtliche Folgen nach sich zogen, sind vorbei. Arne Habenicht zeigt anhand der Anzeigenstatistiken der letzten 25 Jahre, dass die gewachsene Aufmerksamkeit gegenüber sexuellen Gewaltdelikten und die Gesetzesnovelle von 1998 jedoch keinen – von vielen erwarteten – drastischen Anstieg der registrierten Strafanzeigen in Fällen sexueller Gewalt hervorriefen und wertet das als positiven Befund: Wenn trotz dieser veränderten Sichtbarkeit sexueller Gewalt – und der daraus abgeleiteten Aufhellung des Dunkelfeldes –, die Zahl der Anzeigen nahezu konstant bleibt, muss folglich die Zahl der Übergriffe insgesamt rückläufig sein.

Die Entwicklung westlicher Gesellschaften in den letzten 25 Jahren wird als Epoche der Spätmoderne ausgemacht (Giddens 1993). Diese Zeit ist gekennzeichnet durch kulturellen wie wirtschaftlichen Wandel, durchzogen von einer intensiven Geschlechterdebatte sowie einer zweiten großen Wende im Sexualverhalten nach den 68ern. All dies kann und soll im Verständnis der kritischen Kriminologie die allgemeine Kriminalitätsentwicklung nicht unbefürtt lassen. Aufschlussreich erscheint in diesem Zusammenhang insbesondere die Betrachtung eines Teilausschnitts der registrierten Kriminalität, nämlich der sexuellen Gewalt.

Führen Modernisierungstendenzen hier zu einem Anstieg, wie es für den Bereich der Jugendgewalt immer wieder angenommen wird?<sup>1</sup> Befinden wir uns nicht nur in einem Kampf der Kulturen, sondern auch in einem Kampf der Geschlechter, in dem sexuelle Gewalt der Kriegsschauplatz ist, an dem Mann frau in ihre Schranken zurückweist? Oder hat die Antidiskriminierungspolitik Früchte getragen und sexuelle Gewalt als das Ergebnis libidinös besetzter patriarchaler und damit hierarchischer Strukturen (so Hauch 1997) zurückdrängen können? Neben diesen Deutungen für eine realistische Zu- oder Abnahme sexueller Gewalttaten bieten statistische Verläufe aber immer auch die Möglichkeit einer konstruktivistischen Deutung; nämlich als Konsequenz eines veränderten Kontrollstils durch formelle wie informelle Instanzen.

## Die Entwicklung der sexuellen Gewaltdelikte 1974 – 2001

Ausgewertet wurden die statistischen Daten zur sexuellen Nötigung und Vergewaltigung und zwar in erster Linie die polizeilich erfassten Fälle. Während diese für den Zeitraum der letzten 25 Jahre ausgewertet werden konnten,<sup>2</sup> lagen Verurteilenzahlen für 2001 leider noch nicht vor. Darüber hinaus erfassen die Verurteilten-

Die polizeilich erfassten Vergewaltigungen bewegen sich Mitte der 70er Jahre bis Anfang der 80er auf hohem Niveau,<sup>3</sup> bis Mitte der 90er Jahre gehen die Häufigkeitszahlen jedoch auf Werte unter acht zurück. 1998 erfolgt ein ruckartiger Anstieg, seitdem bewegen sich die Häufigkeitszahlen wieder zwischen neun und zehn. Das Niveau der 70er und frühen 80er Jahre wird jedoch nur erreicht, wenn man die sexuellen Gewaltdelikte zusammen betrachtet.

Die erfassten Zahlen der überfallartigen Vergewaltigung bewegen sich nahezu parallel zu der Entwicklung der Vergewaltigungszahlen insgesamt. Der Aufwärtstrend erfolgt hier allerdings erst 1999.

## Die Reform der sexuellen Gewaltdelikte 1997/98

Bemerkenswerterweise stehen dem uneinheitlichen Verlauf der polizeilich erfassten Vergewaltigungen nahezu konstante Verurteilenzahlen bei den Sexuellen Gewaltdelikten gegenüber. Auch der Aufwärtstrend der letzten 3 Jahre hat die Verurteilenziffer nicht beeinflusst.

Befassen wir uns zunächst mit dem Rückgang der Häufigkeitszahlen für Vergewaltigung zwischen den frühen 80er Jahren bis 1996.

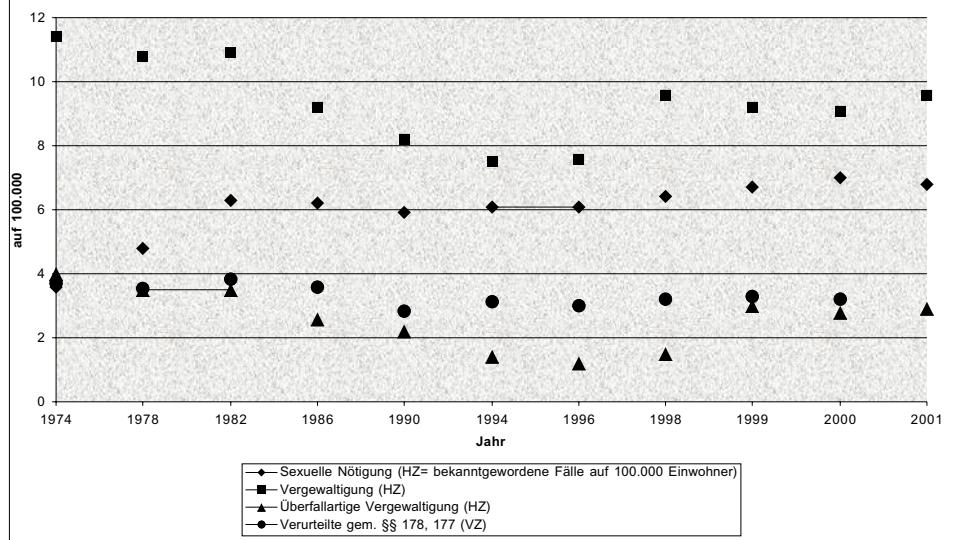
Die Rechtssprechung zu den Sexuellen Gewaltdelikten war in dieser Zeit geprägt durch einen in der Rechtslehre sonst überholten engen Gewaltbegriff, der in vielen Fällen dazu führte, dass in Zwangslagen erfolgende sexuelle Übergriffe gegenüber Frauen zu alltäglichen Belästigungen bzw. Beleidigungen heruntergestuft wurden.<sup>4</sup> Dies wurde in Teilen sogar als Rechtsverweigerung (Frommel 1993) interpretiert, in der eine traditionell männlich besetzte Strafjustiz geschlechtsblind urteilte und

zahlen nur die alten Bundesländer, ab 1995 inkl. Gesamt-Berlin. Die Zahlen wurden in Verhältniszahlen umgerechnet, um den demografischen Veränderungen Rechnung tragen zu können.

Die PKS differenziert entgegen der Strafverfolgungsstatistik zwischen sexueller Nötigung und Vergewaltigung und trifft noch weitere kriminologisch bedeutsame Unterscheidungen, z.B. bei der Gruppen- oder der überfallartigen Vergewaltigung. Letztere wird in die Darstellung mit aufgenommen, nicht zuletzt aufgrund der doch erheblichen Fallzahlen.

Ein einheitlicher Verlauf lässt sich zunächst für die Sexuelle Nötigung feststellen. Sie zeigt bei den polizeilich erfassten Fällen nach einem Anstieg zwischen 1974 und 1982 bis in die Mitte der 90er nahezu konstante Werte. In den letzten fünf Jahren steigt die Kurve aber wieder leicht an.

Abb. 1: Sexuelle Gewalt



Opfer sexueller Gewalt zu einem erheblichen Teil diskriminiert wurden.

Die Rechtssprechung hielt in den folgenden Jahren an ihrem engen Gewaltbegriff fest. Statt einer langsamem Ausschließung geschlechtsspezifischer Ungleichbehandlung durch die Justiz erfolgte 1997 eine gesetzgeberische Reform der §§ 177, 178.

Neben einer geschlechtsspezifischen Erweiterung der Nötigungsmittel (»Ausnutzen einer schutzlosen Lage«) und der Gleichstellung unterschiedlicher Penetrationsformen im Urrechtsgehalt wurde die Vergewaltigung in der Ehe pönalisiert und insgesamt eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Die Fallzahlen seit 1997 erfassen damit auch männliche Opfer und Ehefrauen des Täters. Daraus erklärt sich der Anstieg der registrierten Zahlen zur Vergewaltigung seit 1998. Dasselbe gilt für die überfallartige Vergewaltigung. Aus Gründen der Datenerfassung spiegelt die überfallartige Vergewaltigung die Reform erst um ein Jahr zeitlich verzögert wieder.

Dem neuen Gewaltbegriff scheint dabei eine besondere Rolle zuzukommen, weil die anderen Teile der Reform in erster Linie eine Hochstufung von Fällen der sexuellen Nötigung zur Vergewaltigung bewirken. Der Anstieg der registrierten Vergewaltigung hätte also auf Kosten der Fallzahlen bei der Sexuellen Nötigung gehen müssen. Dies ist nicht der Fall. Auch für die Annahme einer partiellen Überbewertung der Deliktschwere in der PKS finden sich im Bereich der sexuellen Gewaltdelikte keine Anhaltspunkte.

Während die polizeiliche Fallerfassung dem Gedanken der Reform folgt, führt dieser Trend noch nicht zu steigenden Verurteilenzahlen. Die Instanzgerichte tragen die Reform bisher also nur zu einem geringen Teil. Die momentan noch recht häufig bemühte Revisionsrechtsprechung dieser Fälle schlägt sich in dem kurzen Zeitraum von 4 Jahren seit der Reform noch nicht in erhöhten Verurteilenzahlen nieder.

## Ein Beispiel für einen veränderten Kontrollstil: die überfallartigen Vergewaltigungen

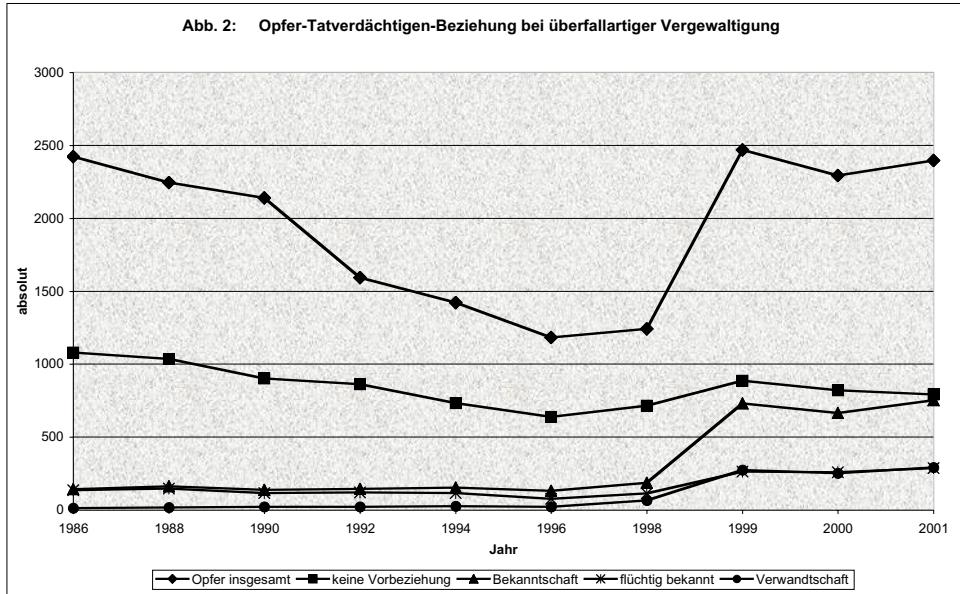
Welche Taten sind es nun, die durch die Reform in das Hellfeld der strafrechtlichen Kontrolle gebracht werden? Stellen wir das unangenehmste Ergebnis voran: Sexualdelikte gehören gemessen an ihrem Schweregrad zu dem Deliktsbereich, in dem das Dunkelfeld seit jeher überproportional hoch ist. Die früher geäußerten Zahlen von 1:20 (Baurmann 1983) werden zwar mittlerweile nach unten korrigiert, aber auch die wohl validen Zahlen von 1:5 bzw. 1:8 sprechen da noch eine deutliche Sprache. Die oftmals durch Abhängigkeitspositionen gekennzeichneten Beziehungsverhältnisse zwischen den kindlichen und weiblichen Opfern zum Täter bildeten zusammen mit der Gefahr der Sekundärviktimisierung bei Anzeige die vermeintlichen Gründe für die Nichtanzeige dieser Taten (z.B. Leuze-Mohr 2001).

Der Gefahr der sekundären Viktimisierung treten inzwischen spezielle Zeugenbegleitprogramme bei der Polizei und der Justiz entgegen. So hat das LKA Schleswig-Holstein gerade neue Leitlinien zur Bearbeitung von Sexualdelikten erarbeitet.

Abhängigkeitsbeziehungen und Angst vor einer Anzeige existieren insbesondere dort, wo sich Täter und Opfer vor der Tat mehr oder weniger gut kannten. Für die in der PKS extra aufgeschlüsselte überfallartige Vergewaltigung traf dies bis zu der Reform nicht zu:

hung dieser Delikte, die vor dem Hintergrund gegenwärtiger und vergangener gesellschaftlicher Entwicklungen bezüglich eines Rückgangs sexueller Gewalt eher pessimistisch gestimmt sind.

So verfolgt der Frankfurter Sexualwissenschaftler Volkmar Sigusch eine neomarxistische Gesellschaftstheorie und hat sich ebenso wie die kritische Kriminologie<sup>6</sup> eine modernisierungsfreudliche Perspektive zu eigen gemacht: Die zunehmende Ökonomisierung in der Spätmoderne hat hiernach einen unübersehbaren



Wie aus Abbildung 2 zu ersehen ist, bestand bis 1998 bei fast 2/3 der erfassten Fälle keine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer. Dies hat sich seit 1999 geändert: die überfallartige Vergewaltigung erfassst nach der Reform nahezu in gleichem Maße Beziehungstypen wie Täter ohne Vorbeziehung zum Opfer. Gleichzeitig steigen auch die registrierten Fälle in verwandtschaftlichen Beziehungen. Dies spricht für eine deutliche Aufhellung des Dunkelfeldes bei sexuellen Gewalttaten und deutet eine verstärkte Kontrolle sexueller Gewalt mit strafrechtlichen Mitteln an,<sup>5</sup> die vermehrt auch den sozialen Nahbereich erfasst.

## Licht- und Schattenseiten der Sexualität in der Spätmoderne

Wenn man sich nun die Entwicklung der Sexuellen Gewaltdelikte in den letzten 25 Jahren verdeutlicht, stößt man auf den Befund, dass 2001 das Niveau der registrierten Fälle in den 70er Jahren fast wieder erreicht wurde. Woher kommt eine so beharrliche Konstanz in der Registrierung sexueller Gewalt? Da langfristig eher mehr Delikte vom Hell- ins Dunkelfeld gewandert sein dürfen, liegt insgesamt mindestens ebenfalls eine Konstanz, eher aber doch ein Rückgang vor. Dies überrascht angesichts vieler Theorien zur Entste-

Pragmatismus in der Sexualität zutage gefördert. Die Individualisierungstendenzen in modernen westlichen Gesellschaften haben den Egoismus des Einzelnen zur Tugend erhoben: die Menschen neigen dazu, ihr Umfeld aus einem hedonistischen Selbstverständnis heraus zu instrumentalisieren. Das Prinzip der Elenbogengesellschaft übertrage sich auch auf das Sexualverhalten. Sigusch spricht von einer »egoistischen Konsensmoral« (Sigusch 1996), bei der alles, was in rebus sexualibus passieren soll, aufgrund eines individualisierten Moralverständnisses vereinbart werden muss. Das Endstadium dieser Entwicklung sei die »soziale Impotenz«.

Auf symbolischer Ebene kritisiert Sigusch insbesondere die Kommerzialisierung und Mediatisierung des Sexuellen, die den größtmöglichen Pluralismus von Beziehungs- und Lebensformen propagiert. Gleichzeitig werden aber die Schattenseiten einer scheinbar unbegrenzt befriedigenden Sexualität sichtbar: sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt. Aus dem Schatten ins Licht gerückt sorgen diese Phänomene für neue Angst in der Gesellschaft. Sie lösen die alten Perversio-nen ab, die inzwischen zu einem Teil als normale Sexualität gelten.

So ein Kulturpessimismus ist sicherlich nicht zwingend. »Normale« Sexualität ist in den letz-

ten Jahren nicht mehr dadurch gekennzeichnet, dass sie sich in die herkömmlichen Formen der Hetero- oder Homosexualität einfügt, sondern dass die beteiligten Partner mit dem, was passiert, einverstanden sind (Schmidt 2000).

Die durch die Auflösung der traditionellen Geschlechtsrollenbilder entstandenen Freiräume können auf der Beziehungsebene auch dazu führen, dass neue individuell befriedigende Lösungsmuster gefunden werden. Aus dem Begriff der egoistischen Verhandlungsmoral, der den Instrumentalisierungs- und damit Machtausübungscharakter in sich trägt, wird dann der einer Dissensmoral (Hauch 2000), bei der in egalitären Strukturen (d.h., der Partner kann davon ausgehen, dass seine Entscheidung ohne Sanktion oder Gewalt akzeptiert wird) situativ und nonverbal verhandelt wird. Die Dissensmoral zeigt daneben eine wesentlich höhere Sensibilität für sexuelle Grenzverletzungen.

### Warum nicht mehr sexuelle Gewalt?

Die mit den neuen Medien einhergehende Kommerzialisierung von Lebensbereichen ist sicherlich typisch für westliche Gesellschaften. Die Sexualität bildet hier sicherlich keine Ausnahme. Während sich diese Entwicklung in den 70er Jahren aber noch nahezu ausschließlich in Pornokinos an die männliche heterosexuelle Klientel richtete, reicht ein Begriff wie Pornographie heute nicht mehr aus, um die verschiedenen Formen medial dargestellter Sexualität in ihrem Sinngehalt zu erfassen. Die Rechtssprechung muss inzwischen einsehen, dass der Begriff Pornographie nicht einmal dazu taugt, strafbare bzw. jugendgefährdende und damit zu reglementierende Inhalte auszumachen.<sup>7</sup>

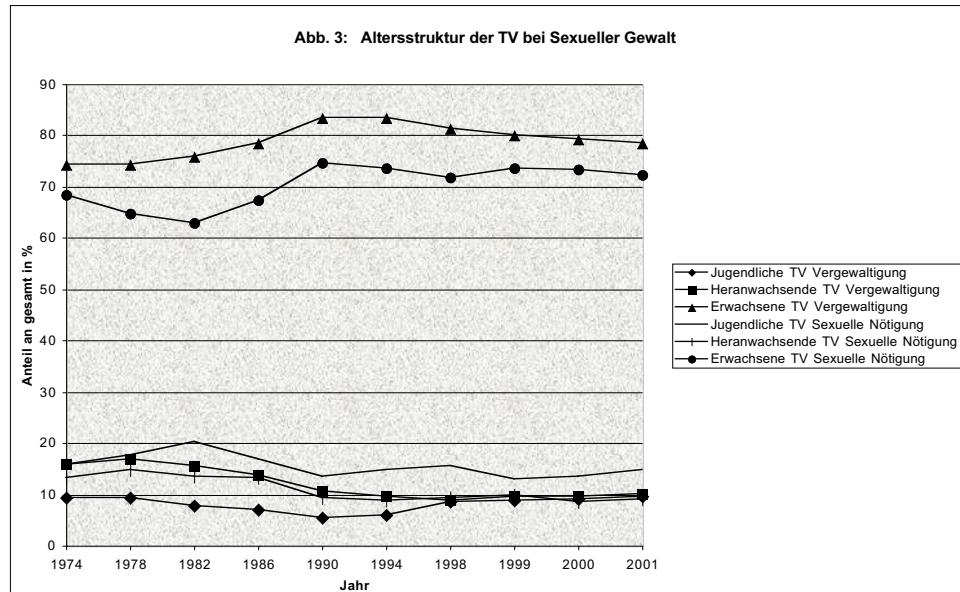
Diese Sichtbarkeit einer vermeintlich ewig befriedigenden Sexualität hat in den 80er Jahren dazu geführt, dass Sexualität und die Verfügbarkeit eines Sexualpartners als gesellschaftliche Statusgüter angesehen werden, die gleichberechtigt neben anderen wie Bildung oder beruflichem Aufstieg stehen (deskriptiv Dekker/Matthiesen 2000). Sexualität wird damit im individuellen Sozialisationsverlauf nach schulischen Leistungen zur zweiten Zugangsstation in die Erwachsenenwelt. Nun ist die hohe Besetzung der Sexualität alleine keine Erklärung für einen Anstieg sexueller Gewalt. Die Verhandlungsmoral bietet eigentlich genug Platz für das Ausleben einer befriedigenden Sexualität. Bei denjenigen, die den Verhandlungsstil nicht beherrschen, besteht jedoch die Gefahr, dass sie sich die Option der Gewaltanwendung offen halten. In diesem Fall erscheint es plausibel, dass die Täter in den letzten 25 Jahren jünger geworden sind, da sich die Aufnahme sexueller Beziehungen seit den 60er Jahren zugunsten der jüngeren Alterskohorte verlagert hat.<sup>8</sup> Diese These einer Ablaufbeschleunigung wurde erstmals von Hilde Kaufmann in den 60er Jahren für die damals diskutierte Eigentums- und Vermögensdelinquenz aufgestellt, einem klassischen Deliktsfeld für anomietheoretische Ansätze. Ei-

nen Überblick über die Alterstruktur der Tatverdächtigen gibt die Abbildung 3.<sup>9</sup>

Auffallend ist auch hier eine bemerkenswerte Konstanz der Alterstruktur in dem untersuchten Zeitraum. Insbesondere seit 1990 stagnieren die Zahlen. Davor findet sich ein ebenso interessanter Befund: Vor 1990 wurden tendenziell jüngere Tatverdächtige ermittelt, ein Trend, der insbesondere bei der Sexuellen Nötigung auffällt, sich aber auch abgeschwächt bei der Vergewaltigung findet. Die Tatverdächtigen sind also im Vergleich

tagsaktivitäten die Wahrscheinlichkeit von kriminellen Handlungen dadurch verändern, dass sie drei zentrale Ursachen für das Zustandekommen einer delinquenten Handlung beeinflussen: die Gegenwart motivierter Täter, geeignete Opfer oder materielle Ziele und die Abwesenheit sozialer Kontrolle.

Während für die täterorientierte Perspektive dabei auf die bisherigen Ausführungen verwiesen werden kann, ist der zweite Punkt problematisch. Kersten hat bereits darauf hingewiesen, dass die



zu den 80er Jahren sogar eher älter geworden. Eine Ablaufbeschleunigung kann zumindest im Hellsfeld nicht beobachtet werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Anzeigebereitschaft wegen der zu erwartenden geringen justiziellem Intervention zumindest gegenüber den jugendlichen Tätern eher gering sein dürfte.

### Mehr Tatgelegenheiten für (sexuelle) Gewalt?

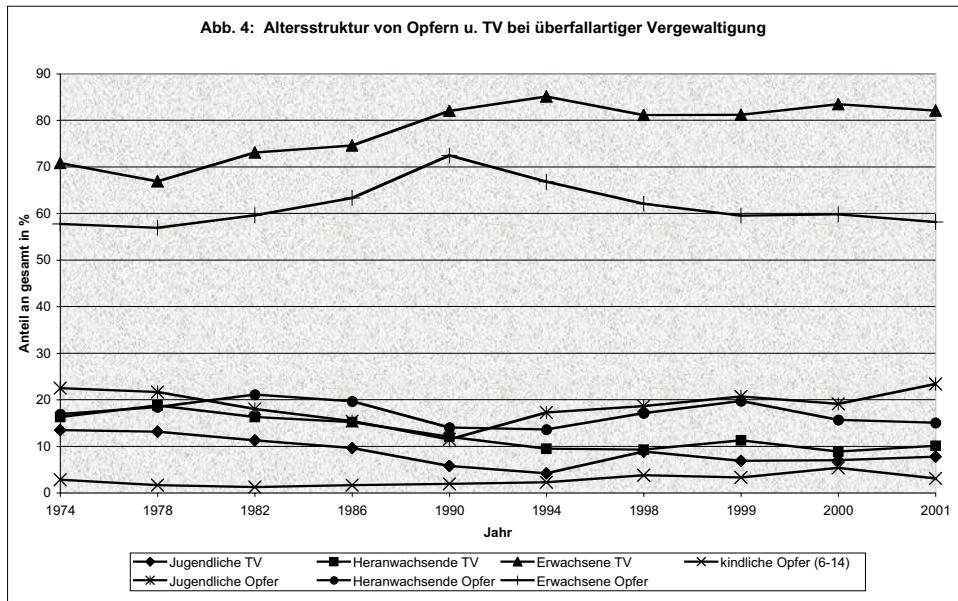
Wenn man sich die in der postmodernen Zeit veränderten Tatgelegenheitsstrukturen betrachtet, wäre eigentlich ein realer Anstieg sexueller Gewalttaten zu erwarten. So erbringen international vergleichende Studien den bemerkenswerten Befund, dass in Staaten, in denen die Egalität der Geschlechter weitgehend verwirklicht ist, auch vermehrt Fälle sexueller Gewalt registriert werden (Austin/Kim 2000).

Die Grundlagen hierfür haben im angloamerikanischen Raum Cohen und Felson im »routine activity approach« gelegt (Cohen und Felson 1979, speziell auf Vergewaltigung bezogen Gottfredson und Hirschi 1990). Diesem Ansatz, den auch Eisner in seiner Beurteilung der »Auswirkungen von Modernisierung und urbaner Krise auf Gewaltdelinquenz« aufnimmt, liegt die Annahme zugrunde, dass Veränderungen von All-

Variable Geschlecht in hohem Maße situativ strukturiert ist, sich Männlichkeitsbeweise also als situative Durchsetzung gegenüber anderen Männlichkeiten, aber auch Frauen und Kindern darstellen (Kersten 1997a). So zeigen insbesondere männliche jugendliche Unterschichtsangehörige risikoträchtige Verhaltensmuster, um ihre eigene Männlichkeit öffentlich sichtbar zu machen (Kersten 1997b). Dem entspricht das Risiko, früh kriminalisiert zu werden.

Für weibliche Jugendliche erfolgt eine Bewerkstelligung der eigenen Geschlechtsrollenidentifikation in erster Linie über frühe feste Sexualbeziehungen. Dem entspricht und entsprach das Risiko früher Schwangerschaft und dem oft damit einhergehenden sozialen Abstieg als jugendliche Alleinerziehende. Es ist aber auch das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, wenn ein geeigneter Partner gesucht wird.

Konsequent durchdacht bedeutet dies, dass mit der zunehmenden Gleichstellung der Frau in Politik und Wirtschaft auch eine Veränderung des weiblichen Selbstbildes einhergeht und das Freizeit- und Sexualverhalten junger Frauen umstrukturiert. Sie verhalten sich nicht mehr passiv vermeidend, sondern suchen öfter risikoträchtige Situationen auf (Austin und Kim 2000). Der Unterschied zu ihren männlichen Pendants besteht darin, dass bei männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden



das Risiko hinsichtlich der Täter- und Opferseite annähernd gleich verteilt ist, während bei ihnen das Risiko der Visktimisierung überwiegt.

Ein Anstieg der Delikte aufgrund einer veränderten Tatgelegenheitsstruktur müsste sich insbesondere bei den jüngeren Opfern manifestieren. Als Delikt ist auch hier per definitionem die überfallartige Vergewaltigung geeignet, da eine veränderte Tatgelegenheitsstruktur sich insbesondere situativ auswirkt und daher für das Opfer unvorhergesehen geschehen dürfte.

Die Altersstruktur von Opfern und Tatverdächtigen bei der überfallartigen Vergewaltigung ist aus Abbildung 4 zu ersehen.

Allerdings zeigt sich auch hier über einen Zeitraum von 25 Jahren nicht unbedingt eine signifikante Entwicklung. Beachtlich ist der Anstieg jugendlicher und heranwachsender Opfer in den letzten zehn Jahren und zwar unabhängig von der Reform 1997. Bei den Tatverdächtigen ist hingegen ein kontinuierlicher Anstieg zugunsten der erwachsenen Tatverdächtigen zu bemerken. Wenn man diese Entwicklung interpretieren will, kann man es nur so ausdrücken: »Mehr erwachsene Täter haben mehr jugendliche, heranwachsende oder kindliche Opfer.« Diese Erkenntnis deckt sich mit den Grundsätzen des routine-activity approach. Es handelt sich auch hier aber allenfalls um einen verhaltenen Trend. Klarheit könnten hier letztendlich aber nur qualitative Untersuchungen in Opferschutzeinrichtungen erbringen.

## Gründe für weniger Sexuelle Gewalt

Eine Sichtweise, wie sie der routine-activity approach auf Sexuelle Gewalt eröffnet, birgt unübersehbar die Gefahr, dass ein Teil der Verantwortung für solche Straftaten auf die Opfer geschoben wird. Dies ist aus einer Perspektive der Sozialen Kontrolle fraglich, was auch feministische Positionen monieren. Diese deuten sexuelle

Gewalt als ein sozialstrukturelles Phänomen, nämlich als Instrument der Männerherrschaft in einer patriarchalen Gesellschaftsstruktur (Nachweise bei Mischau 1997). Der Niedergang des Patriarchats wird damit zu dem Präventionskonzept gegen sexuelle Gewalt.

Ausgangspunkt dieser frauenpolitischen Debatte war in den 70er und 80er Jahren eine Beschäftigung mit der Opferposition. Diese Blickerweiterung vollzogen Kriminologie und Kriminalpolitik erst zeitlich verzögert, nämlich in den 90er Jahren. Sie wäre ohne die Frauenpolitik in diesem Maße undenkbar gewesen wäre. Feministische Positionen und der Mainstream der Kriminologie gehen jedoch auch heute in weiten Teilen noch nicht aufeinander zu.

Exemplarisch hierfür ist die Debatte über die Täter. Um sich von einer klinisch ausgerichteten Straftäterbehandlung mit der Tendenz zur Psychiatrisierung des Problems abzugrenzen, formulieren Feministinnen die These, dass Vergewaltiger ganz normale Männer seien.

Populistische Vertreterinnen machten schnell aus einem trivialen Verständnis heraus den Mann zur Zielscheibe einer Bewegung, die sich schon fast guerillakampftartig gab. Inzwischen haben sich die Wogen diesbezüglich etwas geglättet. Man sieht nur noch selten eine Straßenunterführung, in der neben anderen Graffitis auch ein »Vergewaltiger, wir kriegen Euch und schneiden Euch die Eier ab« an die Wand gesprüht wurde. Sexuelle Gewalt wird nun zwar nicht mehr als ein biologisches, wohl aber in der männlichen Sozialisation liegendes Schicksal gedeutet (»Neue Männer braucht das Land«, vgl. Müller 2000).

Eine groß angelegte Studie aus der Schweiz zeigt jedoch, dass es im Dunkelfeld beide Typologien nebeneinander gibt: den »normalen« Mann und den schwer gestörten Mehrfachtäter (zu letzteren wurden immerhin 30 von 20.000 der untersuchten Kohorte gezählt; die vordergründige soziale

Anpassung haben sie dabei beider gemeinsam, vgl. Haas/Killias 2001). Kategorien wie Persönlichkeitsstörung, Sadismus, Pädophilie haben jedoch bei ausschließlicher Anwendung den Effekt, den geschlechterpolitisch relevanten Gewaltaspekt bei Vergewaltigung und Missbrauch zum Verschwinden zu bringen (Hauch 1997). Für sich genommen kann keine dieser Positionen erklären, warum nunmehr nach 25 Jahren die registrierten Fälle sexueller Gewalt annähernd konstant sind.

Dabei liegt doch eine Deutung auf der Hand: Wenn trotz einer erhöhten Sensibilität für sexuelle Grenzverletzungen nicht mehr Fälle als zu Beginn der 80er Jahre registriert werden, spricht vieles dafür, dass die Verbreitung sexueller Gewalt insgesamt rückläufig ist. Auch Margret Hauch ist optimistisch gestimmt, dass die sexuell und emotional gleichberechtigte heterosexuelle Beziehung heute im Zeitalter der Verhandlungsmoral wesentlich bessere Realisierungschancen hat, als noch vor einigen Jahren (Hauch 2000). Es spricht also vieles dafür, dass neben strukturellen Änderungen im Geschlechterverhältnis auch solche in der Persönlichkeit stattgefunden haben (Conell 2000). Wenn wir auch nicht wissen, wie sich dies auf die kleine Gruppe der hochaktiven Mehrfachtäter auswirkt, so mag es doch für die Zukunft strukturellen Risikofaktoren vorbeugen. Dafür spricht auch eine von Sonja Düring ins Feld geführte Studie, nach der die Bedeutung der Frauenfeindlichkeit für männliche Jugendliche als Identifikationsfaktor abgenommen hat (Nachweise bei Düring 1995).

## Schlussfolgerungen für einen rationalen Umgang mit der Statistik

Überraschend ist im Mainstream der gegenwärtigen Debatten die Eindeutigkeit, mit der aus statistischen Zahlen Notwendigkeiten für eine bestimmte Kriminalpolitik geschlossen werden, so als ob z.B. ein Nachdenken über Sicherungsmodelle für Intensivtäter nur Sinn machen würde, wenn die Zahl der registrierten Sexualmorde an Kindern steigt. Die wenigen Täter, die für diese Maßnahmen in Betracht kommen, können so wohl kaum prospektiv ausgemacht werden.

Allerdings ist die Entwicklung der letzten Jahre auch kein Indikator für ein steigendes Niveau sexueller Gewalt. Im Gegenteil: Die vermehrte Registrierung sexueller Gewalt in den letzten fünf Jahren ist das Ergebnis einer Reform der sexuellen Gewaltdelikte, die sich zum Ziel gesetzt hat, geschlechtsspezifischen Besonderheiten in der Täter-Opfer Beziehung Rechnung zu tragen. Sie bewirkt in erster Linie eine Aufhellung des Dunkelfeldes. Es bleibt abzuwarten, ob sich dies in Zukunft auch in steigenden Verurteiltenzahlen widerspiegelt.

Ätiologische Erklärungen sind bei einem solchen kurzfristigen Trend eindeutig verfehlt. Die langfristige Entwicklung der sexuellen Gewaltdelikte in den letzten 25 Jahren hat eine bemer-

kenstwerte Konstanz zutage gefördert, die für sich genommen überraschend genug ist und eher verhalten optimistisch stimmen sollte.

Weder veränderte Tatgelegenheiten noch die in der Kriminologie gern bemühte »black-box« vom gesellschaftlichen Wertewandel (Meulemann 1998) haben einen langfristigen Anstieg sexueller Gewalt in der Statistik bewirkt. Eine vermehrte strafrechtliche Kontrolle sexueller Gewaltdelikte wird somit zu einem wichtigen Baustein in einem Präventionskonzept, das in einem symbolischen und pragmatischen Sinn opferorientiert agieren will. Aber noch etwas anderes ist zu beobachten: genauso vielfältig wie die Erklärungsansätze zur sexuellen Gewalt sind die Täter mit ihrer individuellen Biografie und der Beziehung zu ihren Opfern, die jetzt vermehrt Gegenstand der justiziellen Kontrolle werden. Die Reformpolitik wird dem mit einer stärkeren Flexibilisierung der Reaktionsmöglichkeiten Rechnung tragen müssen: die

## **»Die vermehrte Registrierung sexueller Gewalt in den letzten fünf Jahren ist das Ergebnis einer Reform der sexuellen Gewaltdelikte, die sich zum Ziel gesetzt hat, geschlechterspezifischen Besonderheiten in der Täter-Opfer Beziehung Rechnung zu tragen. Sie bewirkt in erster Linie eine Aufhellung des Dunkelfeldes«**

Stichworte (Sozial-)Therapie, Sicherungsmodelle und die Verbindung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Reaktionen müssen aber anderen in diesem Heft überlassen werden.

Arne Habenicht ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sanktionenrecht und Kriminologie der CAU Kiel

### **Literatur:**

Austin, R./Kim, Y. S. (2000), A cross-national examination of the relationship between gender equality and official rape rates, International journal of offender therapy and comparative criminology 2000, S. 204 ff.

Baumann, M. C. (1983), Sexualität, Gewalt und psychische Folgen.

Conell, R.W. (2000), Der gemachte Mann.

Cremer-Schäfer, H./Steinert, H. (1998), Strafflurst und Repression.

Dekker, A./Matthiesen, S. (2000), Bedeutungen der Sexualität, in: Schmidt, G., Kinder der sexuellen Revolution, S. 97 ff.

Düring, S. (1995), Rennen wir offene Türen ein? Die Funktion des Feminismus in der Sexualwissenschaft, in: Düring/Hauch (Hrsg.) Heterosexuelle Verhältnisse.

Egg, R. (2001), Verlaufsformen der Sexualdelinquenz, in: Jehle, J. (Hg.), Täterbehandlung und neue Sanktionsformen, S. 49 ff.

Eisner, M. (1997), Das Ende der zivilisierten Stadt.

Frommel, M. (1993), Rechtsprechung statt Rechtsverweigerung, Neue Kriminalpolitik 3/93, S. 22. dies. (2001), Die feministische Forderung nach angemessener Sanktionierung von Gewalt gegen Frauen, Vorgänge 3/2001, S. 374 ff.

Giddens, A. (1993), Modernity and Self-Identity.

Gottfredson, M.R./Hirschi, T., (1991), A general theory of crime.

Haas, H./Killias, M. (2001), Sind Vergewaltiger normale Männer?, BewHi 2001, S. 211 ff.

Harbeck, B.(2000); Probleme des Einheitstatbestandes sexueller Nötigung/Vergewaltigung, 2000.

Hauch, M. (1997), »Täterpersönlichkeit« – verzweifelt gesucht. Überlegungen zur gesellschafts- und geschlechterpolitischen Funktion der Frage nach der »Täterpersönlichkeit«, Forum Kritische Psychologie Bd. 37, S. 16 ff.

dies. (2000), Lust auf Dissens, Heterosexualität in der De/Re/Konstruktion, in: Dannecker/Reiche (Hg.), Sexualität und Gesellschaft, S. 215 ff.

Heitmeyer, W., Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus, 3. Aufl. 1998.

Kersten, J. (1997b): Risiken und Nebenwirkungen: Die Bewerkstelligung von »Männlichkeit« und »Weiblichkeit« bei Jugendlichen der underclass, in: Sozialer Wandel und Jugendkriminalität, hrsg. v. der DVJJ, S. 129–142.

ders.(1997a), Gut und Geschlecht.

Leuze-Mohr, M. (2001), Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie Zone?

Meulemann, H.(1998), Wertwandel als Diagnose sozialer Integration, in: Friedrichs et al. »Die Diagnosefähigkeit der Soziologie«, S. 256 ff.

Mischau, A.(1997), Frauenforschung und feministische Ansätze in der Kriminologie.

Müller, U. (2000), Das Sexuelle in der Sexuellen Gewalt, Neue Kriminalpolitik 4/2000, S. 12 ff.

Pfeiffer, C., Steigt die Jugendkriminalität?, in: DVJJ-Journal 1996, S. 215–229.

Schmidt, G (2000), Aus der Zauber? Eine kurze Geschichte der Sexualität in der BRD, in: ders. (Hg.), Kinder der Sexuellen Revolution, Kontinuität und Wandel studentischer Sexualität.

Sigusch, V. (1996), Kultureller Wandel der Sexualität, in: Sigusch (Hrg.), Sexuelle Störungen und ihre Behandlung.

### **Anmerkungen:**

1 Vgl. Heitmeyer 1998, Pfeiffer 1998.

2 Die PKS erfasst seit 1993 die Fälle aus dem gesamten Bundesgebiet, davor nur die alten Länder, von 1991-1992 die alten Länder und Gesamt-Berlin.

3 In dem davor liegenden Zeitraum war seit den 50er Jahren ein Anstieg der Häufigkeitszahlen bis in die 70er Jahre zu verzeichnen, vgl. Egg 2001, S. 54.

4 Vgl. nur den sog. Wuppertaler Lehrherrn-Fall, vgl. BGH in NStZ 1981, 390; einen Überblick über die Rechtssprechung zum Gewaltbegriff vor der Reform gibt auch Harbeck 2001, S. 94 ff.

5 Es mag an dieser Stelle dahinstehen, ob die veränderte Registrierung in erster Linie auf eine Veränderung im Anzeigeverhalten oder eine veränderte Fallerfassung bei der Polizei zurückzuführen ist (Sexualdelikte werden von der Polizei als solche registriert und nicht als einfache Gewaltstraftaten). Im internationalen Schrifttum herrscht Zurückhaltung bzgl. eines veränderten Anzeigeverhaltens (Austin/Kim 2000), außerdem deutet die Statistik auf einen kurzfristigen Trend hin, der zu einem veränderten Anzeigeverhalten schwer passt. Daneben ist die Gefahr der Sekundärvictimisierung geringer als bei Beziehungstaten, da eine überfallartige Begehnungsweise auf den ersten Blick keine Schuldzuweisung gegenüber dem Opfer zulässt (Kersten 1997a, S. 127).

6 Vgl. für die allgemeine Kriminologie z.B. Cremer-Schäfer/Steinert 1998, Heitmeyer 1998.

7 Nach der Rechtssprechung des BVerfG, ausführlich dargestellt in der »Josephine Mutzenbacher Entscheidung« (BVerfGE 83, 139) kann die Verbreitung von pornographischer Kunst nach Art. 5 III 1 GG gerechtfertigt sein. Die vom BGH vertretene Exklusivitätsthese (BGHSt 37, 55), die besagt, dass Kunst und Pornographie sich ausschließen, erscheint damit überholt.

8 Am besten dokumentiert ist dies in Gunther Schmidts Untersuchungen zur studentischen Sexualität, die in den Jahren 1966, 1981 und 1996 gemacht wurden. Schon 1966 hatten fast alle Studierenden beiderlei Geschlechts vorehelichen Geschlechtsverkehr, meist mit dem späteren Ehepartner. Die folgenden 15 Jahre brachten neben der Vorverlegung des Durchschnittsalters beim ersten Geschlechtsverkehr insbesondere auch eine geschlechtsspezifische Veränderung: junge Frauen hatten im Vergleich zu den gleichaltrigen Jungen und Männern nun früher Sexualpartner. Zwischen 1981 und 1996 hat sich in dieser Hinsicht dagegen nicht mehr viel getan, vgl. Schmidt 2000.

9 Die Abbildungen 3 und 4 verdeutlichen den Anteil der jeweiligen Tatverdächtigen aus einer Altersgruppe an der Gesamtzahl des wegen dieses Delikts ermittelten Tatverdächtigen. Für eine Verlaufsstatistik ist dies ausreichend. Der relativ geringe prozentuale Anteil der jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen ist jedoch gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung überproportional hoch. Auch dieses landläufig bekannte Phänomen lässt sich gut vor dem Hintergrund des routine-activity approach interpretieren.